

**III. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die
Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser
- Öffentliche Wasserversorgung -**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 16 Satz 1 der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende III. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - erlassen:

Artikel I

§ 1

Dem Namen der Satzung wird die Kurzformbezeichnung angefügt:
- Wasserbeitragssatzung -

§ 2

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:
Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 16 Satz 1 der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
gez. U. Sablowski